VERORDNUNG (EWG) Nr. 2836/90 DER KOMMISSION

vom 26. September 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien 1990 (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0210	7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	3 248
	7905	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	
01.0270	8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art, andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge ; Teile davon :	
	8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen :	
	8716 10 10	– – faltbar	
		– – andere, mit einem Gewicht von :	
	8716 10 91	– – – 750 kg oder weniger	
	8716 10 93	– – – mehr als 750 kg bis 3 500 kg	
	8716 10 99	– – – mehr als 3 500 kg	
	8716 20	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung :	
	8716 20 10	– – Stalldungstreuer	2 875
	8716 20 90	– – andere	
		– andere Anhänger zum Befördern von Gütern :	
	8716 31 00	– – Anhänger mit Tankaufbau :	
		– – – neu :	
	8716 39 30	– – – – Sattelanhänger	
		– – – – andere :	
	8716 39 51	– – – – – einachsig	
	8716 39 59	– – – – – andere	
	8716 39 80	– – – gebraucht	
	8716 40 00	– andere Anhänger	